



## **Benutzungsordnung für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Oberstenfeld (Kinderbetreuungsordnung)**

### **§ 1**

Die Gemeinde Oberstenfeld betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes von Baden-Württemberg (KiTaG). Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich ausgestaltet. Es wird ein privatrechtliches Entgelt (§ 8) erhoben.

### **§ 2**

#### **Begriffsbestimmungen**

(1) Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne dieser Benutzungsordnung sind:

1. **Regelkindergärten:**  
Einrichtungen mit einer Betreuungszeit von insgesamt 30 Stunden/Woche am Vor- und Nachmittag für Kinder im Alter von 2 – 6 Jahren.
2. **Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten**  
Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 30 Stunden/Woche für Kinder im Alter von 2 – 6 Jahren.
3. **Kindergärten mit flexiblen Öffnungszeiten**  
Einrichtungen mit einer Betreuungszeit von insgesamt 33 Stunden/Woche mit durchgehender Betreuungszeit am Vor- und Nachmittag an zwei Tagen und einer Öffnungszeit am Vormittag an den anderen Tagen für Kinder im Alter von 2 – 6 Jahren.
4. **Altersgemischte Ganztagesbetreuung**  
Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit am Vor- und Nachmittag für Kinder im Alter von 2 – 6 Jahren.

5. **Kleine Ganztagesbetreuung**  
Einrichtungen mit einer durchgehenden Betreuungszeit am Vor- und Nachmittag an zwei Tagen und einer verlängerten Öffnungszeit (6 Stunden) an den anderen Tagen für Kinder im Alter von 2 – 6 Jahren.
6. **Kinderkrippen mit verlängerter Öffnungszeit**  
Einrichtungen für die Kleinkindbetreuung mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 30 Stunden/Woche für Kinder im Alter von 2 Monaten - 3 Jahren.
7. **Kinderkrippen mit Ganztagesbetreuung**  
Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit am Vor- und Nachmittag für Kinder im Alter von 2 Monaten - 3 Jahren.
8. **Kinderkrippe mit kleiner Ganztagesbetreuung**  
Einrichtungen für die Kleinkindbetreuung, mit einer durchgehenden Betreuungszeit am Vor- und Nachmittag an zwei Tagen und einer verlängerten Öffnungszeit (6 Stunden) an den anderen Tagen für Kinder im Alter von 1 – 3 Jahren.
9. **Halbtageskrippe**  
Einrichtungen für die Kleinkindbetreuung mit einer Betreuungszeit von 4 Stunden am Vormittag für Kinder von 1-3 Jahren.
10. **Hort**  
Einrichtung zur Ergänzung der Ganztagschule an der Lichtenbergschule mit einer Betreuungszeit vor und nach der Ganztagschule für Grundschul Kinder der Lichtenbergschule.
11. **Kernzeitbetreuung**  
Einrichtung an der Lichtenbergschule mit einer zusammen mit dem Schulunterricht gewährleisteten Betreuungszeit an Schultagen von 29,75 Stunden/Woche für Grundschul Kinder und Kinder der Grundschulförderklasse an der Lichtenbergschule.
12. **Mittwochkerni**  
Einrichtung an der Lichtenbergschule mit einer zusammen mit dem Schulunterricht gewährleisteten Betreuungszeit mittwochs an Schultagen von 7:30 Uhr bis 14:00 Uhr für Grundschul Kinder an der Lichtenbergschule.
13. **Ferienbetreuung für Grundschul Kinder**  
Einrichtung während der Schulferien mit einer Betreuungszeit von 40 Stunden/Woche an der Lichtenbergschule für Kinder im Alter von 6 Jahren bis zur Beendigung der Grundschule.

- (2) Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Betreuungseinrichtung.

### § 3

#### Aufgabe der Einrichtungen

- (1) Die Kinderbetreuungseinrichtungen haben die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördern sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes.

- (2) Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags in den Einrichtungen orientieren sich die Mitarbeiter/innen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Psychologie und Pädagogik sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in der Tageseinrichtung. Dabei ist in den Einrichtungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1-9 der Orientierungsplan von Baden Württemberg die pädagogische Grundlage des Handelns. Neben der spontanen Beobachtung im Alltag ist in diesen Einrichtungen die systematische Erfassung der individuellen Entwicklung von Kindern, deren Dokumentation und Reflektion, Voraussetzung für weiteres pädagogisches Handeln und die Erziehungspartnerschaft mit den Eltern.
- (3) Die Kinder lernen den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet.
- (4) Die Erziehung in der Einrichtung nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht.

#### **§ 4**

##### **Aufnahme und Wechsel der Kinderbetreuungseinrichtungen**

- (1) In die Einrichtungen werden je nach Betreuungsform und Betriebserlaubnis, Kinder im Alter von 2 Monaten bis zur Beendigung der Grundschule aufgenommen. Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen, soweit möglich, eine Grundschulförderklasse besuchen.
- (2) Kinder mit und ohne Behinderungen werden, soweit möglich, in gemeinsamen Gruppen erzogen. Dabei wird sowohl den Bedürfnissen der behinderten Kinder nach sozialer Eingliederung, als auch der nicht behinderten Kinder Rechnung getragen.
- (3) Über die Aufnahme der Kinder entscheidet nach erlassenen Aufnahmebestimmungen der Träger der Einrichtung. Gehen mehr Anmeldungen ein als freie Plätze zur Verfügung stehen, werden Alleinerziehende oder Familien, bei denen beide Elternteile berufstätig sind, bevorzugt berücksichtigt.
- (4) Jedes Kind wird vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht. Zudem haben die Erziehungsberechtigten an einer Impfberatung teilzunehmen. Hierfür muss bei einer Kinderbetreuungseinrichtung nach § 2 Abs. 1 Ziff. 1 bis 9 die mit der Zusage erhaltene und vom Arzt ausgefüllte Bescheinigung vorgelegt werden. Maßgeblich für die Aufnahme ist je nach Lebensalter des Kindes die zum Zeitpunkt der Aufnahme letzte ärztliche Untersuchung.

Für die Aufnahme in eine Kinderbetreuungseinrichtung nach § 2 Abs. 1 Ziff. 10 bis 13 werden die Kinder im Rahmen der Schuluntersuchung ärztlich untersucht.

Es wird empfohlen, von der kostenlosen Vorsorgeuntersuchung für Kinder von Versicherten der gesetzlichen Krankenkassen Gebrauch zu machen.

Die Aufnahme eines Kindes in eine Kinderbetreuungseinrichtung nach § 2 Abs.1

Ziff. 6 bis 9 setzt die Eingewöhnung durch das „Berliner Modell“ voraus. Die Eltern verpflichten sich zu einer etwa vierwöchigen Eingewöhnung mit teilweiser Anwesenheitspflicht einer Bezugsperson des Kindes und haben sich rechtzeitig (innerhalb von 10 Werktagen nach Platzzusage) an die betreuende Einrichtung zu wenden um die Eingewöhnung abzusprechen, da ansonsten der Anspruch auf den Krippenplatz erlischt.

- (5) Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung die Schutzimpfungen gegen Diphtherie, Wundstarrkrampf und Kinderlähmung vornehmen zu lassen
- (6) Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Unterzeichnung des Anmeldebogens sowie bei Kinderbetreuungseinrichtungen nach § 2 Abs. 1 Ziff. 1 bis 9 nach der Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung.
- (7) Die Aufnahme von Kindern in die Kernzeitbetreuung der Schule (§ 2 Abs. 1 Ziff.11+12) erfolgt nur zum Schulhalbjahr. Die Anmeldung hierzu ist für das 1. Schulhalbjahr (September - Januar) bis 15.06. eines Jahres, für das 2. Schulhalbjahr (Februar – Juli) bis 31.01. eines Jahres möglich.
- (8) Ein Wechsel der Kinderbetreuungseinrichtung nach §2 Abs. 1 Ziff. 1-5 ist maximal zwei Mal jährlich, jeweils mit einer Frist von 4 Wochen auf Monatsanfang, auf schriftlichen Antrag möglich. Für einen Wechsel der Kinderbetreuungseinrichtung werden die Regelungen über die Aufnahme sinngemäß angewandt. Ein Wechsel der Kinderbetreuungseinrichtungen ist zum 01.08. eines jeden Kalenderjahres nicht möglich. Bei Krippenkindern ist ein Wechsel der Betreuungsform nur vierteljährlich möglich.  
Ein Wechsel der Betreuungsform in der Kernzeitbetreuung der Schule (§2 Abs. 1 Ziff. 11+12) ist nur zum jeweiligen Schulhalbjahr möglich.  
Die Regelungen zur Aufnahme in Abs. 7 gelten entsprechend.

## **§ 5**

### **Abmeldung/Kündigung**

- (1) Die Abmeldung kann für die Kinderbetreuungseinrichtungen nach §2 Abs. 1 Ziff. 1-10 zum 30.04., 31.08. und 31.12. eines jeden Kalenderjahres erfolgen. Sie ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich bei der Gemeinde Oberstenfeld, Großbottwarer Straße 20, 71720 Oberstenfeld einzureichen.
- (2) Für Kinder in Kinderbetreuungseinrichtungen, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindergartenjahres die Einrichtung besuchen, erübrigt sich eine schriftliche Abmeldung.  
Abweichend von Satz 1 kann das Betreuungsverhältnis eines Kindes, das zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in die Schule überwechselt, unter Einhaltung der Kündigungsfrist nur bis spätestens zum Ende des Monats April gekündigt werden.

- (3) Eine Abmeldung von der Kernzeitbetreuung in der Schule (§2 Abs. 1 Ziff. 11+12) ist nur mit einer Frist von 1 Monat jeweils zum Ende eines Schulhalbjahres möglich. Sie ist schriftlich beim Schulsekretariat der Lichtenbergschule oder bei der Gemeinde Oberstenfeld, Großbottwarer Straße 20, 71720 Oberstenfeld einzureichen.
- (4) Der Träger der Einrichtung kann den Aufnahmevertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen,
- wenn das Kind die Einrichtung länger als 4 Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat,
  - wenn das zu entrichtende Betreuungsentgelt in Höhe von 2 Monatsentgelten nicht bezahlt wurde,
  - wenn Personenberechtigte sich wiederholt nicht an die in der Benutzungsordnung festgelegten Pflichten halten,
  - zum Schutz von anderen Kindern.

## **§ 6**

### **Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten**

- (1) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
- (2) Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage, ist die Einrichtung zu benachrichtigen.
- (3) Die Einrichtung ist regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Ferien der Einrichtung geöffnet. Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten werden durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben.
- (4) Die in den Kinderbetreuungseinrichtungen nach § 2 Abs. 1 Ziff. 1 bis 9 betreuten Kinder sollen bis spätestens 09.00 Uhr, jedoch keinesfalls vor der Öffnung der Kinderbetreuungseinrichtung gebracht und pünktlich mit Ende der Öffnungszeiten abgeholt werden.  
Für Kinder in der Eingewöhnungszeit können besondere Absprachen getroffen werden.
- (5) Die tägliche Betreuungszeit innerhalb der Öffnungszeiten ist auf maximal 10 Stunden begrenzt.
- (6) Wird ein Kind nicht rechtzeitig von den Eltern abgeholt, wird ab dem 3. Mal für jede angefangene Stunde eine Aufwandsentschädigung von 50 € erhoben.

## **§ 7**

### **Ferien und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass**

- (1) Die Ferienzeiten werden jeweils für ein Jahr festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben.
- (2) Jedes Kind hat einen Anspruch auf jährlich 3 zusammenhängende Wochen Urlaub von der Einrichtung. Krankheitstage werden hierauf nicht angerechnet.
- (3) Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z. B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon rechtzeitig unterrichtet.
- (4) Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung oder der Gruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

## **§ 8**

### **Benutzungsentgelt**

- (1) Für den Besuch der Einrichtung wird von den Sorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht, sowie von denjenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung veranlassen haben, ein Benutzungsentgelt als privatrechtliches Entgelt erhoben. Mehrere Zahlungspflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Maßstab für die Festsetzung des Benutzungsentgelts ist
  - a. bei allen Kinderbetreuungseinrichtungen
    - die Art der Einrichtung,
    - der Umfang der Betreuungszeit,
    - das Alter des Kindes, das es im Laufe des jeweiligen Kalendermonats erreicht,
  - b. bei den Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne von § 2 Abs.1 Ziffer 1 bis 9
    - die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Schuldners des Benutzungsentgelts,
  - c. im Übrigen
    - besondere Leistungen, insbesondere Bereitstellung von Essen, Eingewöhnung usw..
- (3) Das Benutzungsentgelt wird jeweils für einen Kalendermonat erhoben. Das Benutzungsentgelt ist von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird, beziehungsweise nachdem das Kind in der Einrichtung eingewöhnt wurde.  
Wird das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aufgenommen, ermäßigen sich die Gebührensätze auf 50 v.H.

(4) Das Benutzungsentgelt ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten. Es ist jeweils im Voraus bis zum 1. Tag des Monats zu zahlen.

Das Entgelt ist unabhängig von den Ferienzeiten für 12 Monate im Jahr zu entrichten. Wechselt ein Vorschulkind im Monat August nach den Ferien des Kindergartens in die Hort- oder Ferienbetreuung, ist deshalb das Benutzungsentgelt für den Monat August im Kindergarten ebenfalls zu entrichten. Lediglich das Benutzungsentgelt für die Kernzeitenbetreuung und die „Mittwochkerni“ wird in 11 Monatsentgelten erhoben, der schulfreie Monat August ist entgeltfrei.

(5) Das Benutzungsentgelt für Einrichtungen nach § 2 Abs. 1 Ziff.13 wird für die jeweils gebuchten Wochen einmalig im Anschluss nach der Betreuung erhoben.

(6) Das monatliche Benutzungsentgelt beträgt:

**für die Regelbetreuung, Verlängerte Öffnungszeiten, Flexible Öffnungszeiten (in Kinderbetreuungseinrichtungen nach § 2 Abs. 1 Ziff. 1 bis 3)**

**Für die Betreuung eines Kindes, das das 3. Lebensjahr vollendet hat**

	ab 01.09.2017	ab 01.09.2018
Für das Kind in einer Familie mit einem Kind	111,00 €	114,00 €
Für das Kind in einer Familie mit zwei Kindern	84,00 €	87,00 €
Für das Kind in einer Familie mit drei Kindern	56,00 €	58,00 €
Für das Kind in einer Familie mit vier und mehr Kindern	18,00 €	19,00 €
in einer Kinderbetreuungseinrichtung nach § 2 Abs. 1 Ziff. 3, wird ein zusätzliches monatliches Entgelt erhoben von	31,00 €	32,00 €

**Für die Betreuung eines Kindes, das das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet hat**

	ab 01.09.17	ab 01.09.2018
Für das Kind in einer Familie mit einem Kind	228,00 €	228,00 €
Für das Kind in einer Familie mit zwei Kindern	175,00 €	175,00 €
Für das Kind in einer Familie mit drei Kindern	115,00 €	116,00 €
Für das Kind in einer Familie mit vier und mehr Kindern	38,00 €	38,00 €
in einer Kinderbetreuungseinrichtung nach § 2 Abs. 1 Ziff. 3, wird ein zusätzliches monatliches Entgelt erhoben von	31,00 €	32,00 €

**in der altersgemischten Ganztagesbetreuung (§ 2 Abs.1 Ziff. 4)**

**Für die Betreuung eines Kindes, das das 3. Lebensjahr vollendet hat**

	ab 01.09.2017	ab 01.09.2018
<b>Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind</b>		
5 Nachmittage pro Woche	296,00 €	303,00 €
4 Nachmittage pro Woche	284,00 €	291,00 €
3 Nachmittage pro Woche	272,00 €	278,00 €
2 Nachmittage pro Woche	263,00 €	269,00 €
1 Nachmittag pro Woche	253,00 €	258,00 €
<b>Für das Kind aus einer Familie mit zwei Kindern</b>		
5 Nachmittage pro Woche	241,00 €	246,00 €
4 Nachmittage pro Woche	231,00 €	236,00 €
3 Nachmittage pro Woche	225,00 €	230,00 €
2 Nachmittage pro Woche	217,00 €	221,00 €
1 Nachmittag pro Woche	209,00 €	213,00 €



<b>Für das Kind aus einer Familie mit drei Kindern</b>		
5 Nachmittage pro Woche	180,00 €	183,00 €
4 Nachmittage pro Woche	176,00 €	179,00 €
3 Nachmittage pro Woche	171,00 €	174,00 €
2 Nachmittage pro Woche	167,00 €	170,00 €
1 Nachmittage pro Woche	160,00 €	163,00 €
<b>Für das Kind aus einer Familie mit vier Kindern</b>		
5 Nachmittage pro Woche	113,00 €	114,00 €
4 Nachmittage pro Woche	103,00 €	104,00 €
3 Nachmittage pro Woche	101,00 €	102,00 €
2 Nachmittage pro Woche	100,00 €	101,00 €
1 Nachmittage pro Woche	97,00 €	98,00 €

### **Für die Betreuung eines Kindes, vor der Vollendung des 3. Lebensjahres**

	ab 01.09.2017	ab 01.09.2018
<b>Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind</b>		
5 Nachmittage pro Woche	526,00 €	540,00 €
4 Nachmittage pro Woche	502,00 €	516,00 €
3 Nachmittage pro Woche	478,00 €	490,00 €
2 Nachmittage pro Woche	460,00 €	472,00 €
1 Nachmittage pro Woche	440,00 €	450,00 €
<b>Für das Kind aus einer Familie mit zwei Kindern</b>		
5 Nachmittage pro Woche	416,00 €	426,00 €
4 Nachmittage pro Woche	396,00 €	406,00 €
3 Nachmittage pro Woche	384,00 €	394,00 €

2 Nachmittage pro Woche	368,00 €	376,00 €
1 Nachmittag pro Woche	352,00 €	360,00 €
<b>Für das Kind aus einer Familie mit drei Kindern</b>		
5 Nachmittage pro Woche	294,00 €	300,00 €
4 Nachmittage pro Woche	286,00 €	292,00 €
3 Nachmittage pro Woche	276,00 €	282,00 €
2 Nachmittage pro Woche	268,00 €	274,00 €
1 Nachmittag pro Woche	254,00 €	260,00 €
<b>Für das Kind aus einer Familie mit vier Kindern</b>		
5 Nachmittage pro Woche	160,00 €	162,00 €
4 Nachmittage pro Woche	143,00 €	143,00 €
3 Nachmittage pro Woche	140,00 €	140,00 €
2 Nachmittage pro Woche	135,00 €	136,00 €
1 Nachmittag pro Woche	132,00 €	132,00 €

**in der kleinen Ganztagesbetreuung (§ 2 Abs.1 Ziff. 5)**

	ab 01.09.2017	ab 01.09.2018
Für das Kind in einer Familie mit einem Kind	156,00 €	160,00 €
Für das Kind in einer Familie mit zwei Kindern	119,00 €	122,00 €
Für das Kind in einer Familie mit drei Kindern	87,00 €	90,00 €
Für das Kind in einer Familie mit vier und mehr Kindern	49,00 €	50,00 €

**in der Kinderkrippe mit verlängerter Öffnungszeit (§ 2 Abs. 1 Ziff. 6)**

	ab 01.09.2017	ab 01.09.2018
<b>Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind</b>		
5 Tage/Woche	325,00 €	335,00 €
3 Tage/Woche	252,00 €	260,00 €
<b>Für das Kind aus einer Familie mit zwei Kindern</b>		
5 Tage/Woche	242,00 €	249,00 €
3 Tage/Woche	188,00 €	193,00 €
<b>Für das Kind aus einer Familie mit drei Kindern</b>		
5 Tage/Woche	163,00 €	168,00 €
3 Tage/Woche	127,00 €	131,00 €
<b>Für das Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern</b>		
5 Tage/Woche	66,00 €	68,00 €
3 Tage/Woche	50,00 €	52,00 €

**in der Kinderkrippe mit Ganztagesbetreuung (§ 2 Abs. 1 Ziff. 7)**

	ab 01.09.2017	ab 01.09.2018
<b>Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind</b>		
5 Tage/Woche	505,00 €	520,00 €
3 Tage/Woche	391,00 €	403,00 €
<b>Für das Kind aus einer Familie mit zwei Kindern</b>		
5 Tage/Woche	376,00 €	388,00 €
3 Tage/Woche	292,00 €	300,00 €
<b>Für das Kind aus einer Familie mit drei Kindern</b>		
5 Tage/Woche	254,00 €	262,00 €
3 Tage/Woche	197,00 €	203,00 €
<b>Für das Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern</b>		
5 Tage/Woche	102,00 €	105,00 €
3 Tage/Woche	80,00 €	82,00 €

**in der Kinderkrippe mit kleiner Ganztagesbetreuung (§ 2 Abs.1 Ziff. 8)**

	ab 01.09.2017	ab 01.09.2018
Für das Kind in einer Familie mit einem Kind	391,00 €	403,00 €
Für das Kind in einer Familie mit zwei Kindern	290,00 €	299,00 €
Für das Kind in einer Familie mit drei Kindern	197,00 €	203,00 €
Für das Kind in einer Familie mit vier und mehr Kindern	78,00 €	81,00 €

**in der Halbtageskrippe (§ 2 Abs.1 Ziff. 9)**

	ab 01.09.2017	ab 01.09.2018
<b>Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind</b>		
5 Tage/Woche	228,00 €	235,00 €
<b>Für das Kind aus einer Familie mit zwei Kindern</b>		
5 Tage/Woche	170,00 €	175,00 €
<b>Für das Kind aus einer Familie mit drei Kindern</b>		
5 Tage/Woche	114,00 €	118,00 €
<b>Für das Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern</b>		
5 Tage/Woche	46,00 €	47,00 €

**in der Hortbetreuung in Verbindung mit der Ganztagschule (§ 2 Abs. 1 Ziff. 10).**

Erfolgt eine tageweise Buchung, ist die Buchung auf bestimmte Wochentage vorzunehmen. Für einen Wechsel der Wochentage gelten die Regelungen über den Wechsel der Kinderbetreuungseinrichtungen nach § 4 Abs. 7 entsprechend.

	ab 01.09.2017	ab 01.09.2018
Für die Betreuung eines Kindes bei einer Buchung von 5 Tagen pro Woche inkl. Ganztagschule an 4 Tagen	121,00 €	124,00 €
Für die Betreuung eines Kindes bei einer Buchung von 4 Tagen pro Woche inkl. Ganztagschule an 4 Tagen	98,00 €	100,00 €
Für die Betreuung eines Kindes bei einer Buchung von 3 Tagen pro Woche inkl. GTS an 4 Tagen	81,00 €	83,00 €
Für die Betreuung eines Kindes bei einer Buchung von 2 Tagen pro Woche inkl. GTS an 4 Tagen	69,00 €	71,00 €
Für die Betreuung eines Kindes bei einer Buchung von 1 Tag pro Woche (nur freitags)	46,00 €	47,00 €

### **in der Kernzeitbetreuung (§ 2 Abs. 1 Ziff. 11)**

11 Monatsentgelte, August entgeltfrei, da keine Kernzeitbetreuung

	ab 01.09.2017	ab 01.09.2018
Betreuung an Schultagen	69,00 €	71,00 €

### **in der Mittwochskerni (§ 2 Abs. 1 Ziff. 12)**

11 Monatsentgelte, August entgeltfrei, da keine Kernzeitbetreuung

	ab 01.09.2017	ab 01.09.2018
Betreuung mittwochs an Schultagen	16,00 €	16,00 €

### **in der Ferienbetreuung (§ 2 Abs. 1 Ziff. 13)**

	ab 01.09.2017	ab 01.09.2018
In einer 4-Tage-Woche	65,00 € / Woche	67,00 € / Woche
In einer 5-Tage-Woche	83,00 € / Woche	85,00 € / Woche

### **Bei Kombination Hort Sharing und Ferienbetreuung**

	ab 01.09.2017	ab 01.09.2018
In einer 4-Tage-Woche	34,00 € / Woche	35,00 € / Woche
In einer 5-Tage-Woche	49,00 € / Woche	50,00 € / Woche

- (7) Zählkinder sind Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt der Familie leben und dort polizeilich gemeldet sind. Zählkinder sind auch Pflegekinder.  
Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Zahlungspflichtigen leben, werden nicht berücksichtigt. Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, so wird das Benutzungsentgelt auf Antrag ab dem Antragsmonat neu festgesetzt.

## § 8a

### Essensgeld

- (1) Neben dem Benutzungsentgelt nach § 8 wird für die Bereitstellung eines warmen Essens von den Sorgeberechtigten ein Essensgeld nach Absatz 2 erhoben. Mehrere Zahlungspflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Kindergarten mit verlängerter Öffnungszeit (§ 2 Abs. 1 Ziff. 2), im Kindergarten mit flexibler Öffnungszeit (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3) und der Kinderkrippe mit verlängerter Öffnungszeit (§ 2 Abs. 1 Ziff. 6), in denen ein Essen angeboten wird, beträgt das Essensgeld 3,30 € pro Essen.

Im Benutzungsentgelt der altersgemischten Ganztagesbetreuung (§ 2 Abs.1 Ziff.4) ist das monatliche Essensgeld pauschal enthalten.

Bei der kleinen Ganztagsbetreuung (§ 2 Abs. 1 Ziff. 5) und der Kinderkrippe mit kleiner Ganztagesbetreuung (§ 2 Abs. 1 Ziff.8) kommt bei Kindern ab dem vollendeten 2. Lebensjahr das monatliche Essensgeld von 66 € zum Benutzungsentgelt hinzu.

Bei der Kinderkrippe mit Ganztagsbetreuung (§ 2 Abs. 1 Ziff. 7) kommt bei Kindern ab dem vollendeten 2. Lebensjahr das monatliche Essensgeld von 13,20 € pro wöchentlichem Betreuungstag zum Benutzungsentgelt hinzu.

Für Sonderessen z.B. aufgrund von Allergien, Intoleranzen kann ein Zuschlag erhoben werden.

Im Regelkindergarten (§ 2 Abs. 1 Ziff. 1) sowie in der Halbtagskrippe (§ 2 Abs. 1 Ziff.9) wird kein warmes Essen angeboten.

- (3) Bei Fernbleiben eines Kindes von der Einrichtung aufgrund einer Erkrankung von mehr als 10 Tagen im Kindergartenjahr, wird am Ende des Kindergartenjahrs (ab 01. August) auf schriftlichen Antrag das anteilige pauschale Essensentgelt für die Krankheitstage zurückerstattet. Hierzu ist der schriftliche Antrag mit ärztlicher Bescheinigung über die Erkrankung bei der Gemeinde Oberstenfeld einzureichen.
- (4) Beim Hort (§ 2 Abs. 1 Ziff. 10), der Kernzeitbetreuung (§ 2 Abs. 1 Ziff. 11), der Mittwochskerni (§ 2 Abs. 1 Ziff. 12) und der Ferienbetreuung (§ 2 Abs. 1 Ziff. 13) kommt für die Mittagsverpflegung ein Essensgeld entsprechend der Benutzungsordnung für die Mittagsverpflegung an der Lichtenbergschule Oberstenfeld hinzu.

## **§ 9**

### **Versicherung**

- (1) Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a) des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfall versichert
  - auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung,
  - während des Aufenthalts in der Einrichtung,
  - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste etc.).
- (2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.
- (3) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.
- (4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Sorgeberechtigten. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

## **§ 10**

### **Regelung in Krankheitsfällen**

- (1) Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall und Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten.
- (2) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (zum Beispiel Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut oder Darm) muss der Einrichtung sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Einrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.
- (3) Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit - auch in der Familie - die Einrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.



## **§ 11**

### **Aufsicht**

- (1) Während der Öffnungszeiten der Einrichtung sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (2) Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen derselben.
- (3) Auf dem Weg von und zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.
- (4) Ein mindestens fünfjähriges Kind darf dabei allein aus der Kinderbetreuungseinrichtung nur entlassen werden, wenn die zuständige Bezugserzieherin in Absprache mit der Leitung den Weg für sicher und die entwicklungsgerechte Verkehrstauglichkeit festgestellt hat sowie eine schriftliche Einwilligung der/ des Personensorgeberechtigten vorliegt. Ist die pädagogische Fachkraft der Ansicht das Kind sei überfordert mit dieser Aufgabe, wird sie dies den Eltern mitteilen und das Kind muss weiterhin abgeholt werden.  
Dies ist bei Kindern im Schulalter nicht erforderlich.

## **§12**

### **Elternbeirat**

Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt.

## **§ 13**

### **Inkrafttreten**

Die Benutzungsordnung tritt am 01.09.2017 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Benutzungsordnung für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Oberstenfeld vom 15.12.2016 ihre Gültigkeit.

Oberstenfeld, den 01.06. 2017

Markus Kleemann  
Bürgermeister